

ALT	NEU
§ 1 Marktgebühren	§ 1 Gebührengegenstand
<p>Die Stadt Ladenburg erhebt von jedem Standinhaber, der im Wochenmarktbereich einen Platz in Anspruch nimmt, Marktgebühren.</p>	<p>Für die Überlassung von Verkaufsplätzen auf dem Wochenmarkt während der Marktzeit zum Verkauf von Waren des Wochenmarktverkehrs (§ 71 Gewerbeordnung) werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.</p>
§ 2 Gebührenschildner	§ 2 Gebührenschildner
<p>Gebührenschildner ist, wer zu Verkaufs- oder anderen Zwecken einen Standplatz benutzt. Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.</p>	<p>(1) Die Gebühr schuldet derjenige, a) wer die Flächen auf den Marktplätzen zum Verkauf oder zur Verkaufsvorberaterung von Gegenständen des Marktverkehrs belegt, b) wer einen Platz zugewiesen bekommt oder wem schriftlich ein Platz reserviert wurde.</p> <p>(2) Mehrere Gebührenschildner im Sinne des Abs. 1 haften als Gesamtschildner.</p>
§ 3 Gebührenberechnung	§ 3 Gebührenberechnung
<p>(1) Die Marktgebühren werden nach Quadratmeter berechnet. Für die Berechnung der Gebühren ist die von dem Beauftragten der Stadt Ladenburg festgestellte Fläche zugrunde zu legen.</p> <p>(2) Jeder angefangene Quadratmeter ist voll zu berechnen.</p> <p>(3) Auf dem Marktgelände abgestellte Kraftfahrzeuge im Sinne des § 6 Abs. 5 oder § 7 Abs. 2 der Wochenmarktsatzung sind in diese Flächenberechnung mit einzubeziehen.</p> <p>(4) Wird von dem Benutzungsrecht nur teilweise oder gar kein Gebrauch gemacht, so begründet dies keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Marktgebühren.</p>	<p>(1) Die Gebühren werden als Jahres- oder Vierteljahresgebühren erhoben. Die Berechnung der Gebühren erfolgt nach Quadratmetern. Für die Berechnung der Gebühren ist die von dem Beauftragten der Stadt Ladenburg festgestellte Fläche zugrunde zu legen.</p> <p>(2) Bei Verkaufswagen gilt als in Anspruch genommene Platzgröße die Grundfläche des Verkaufsfahrzeuges.</p> <p>(3) Jeder angefangene Quadratmeter ist voll zu berechnen.</p> <p>(4) Auf dem Marktgelände abgestellte Kraftfahrzeuge im Sinne des § 6 Abs. 5 oder § 7 Abs. 2 der Wochenmarktsatzung sind in diese Flächenberechnung mit einzubeziehen.</p> <p>(5) Wird von dem Benutzungsrecht nur teilweise oder gar kein Gebrauch gemacht, so begründet dies keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Marktgebühren.</p>

<p style="text-align: center;">§ 4 Höhe der Gebühren</p> <p>Die Wochenmarktgebühren betragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Marktständen und Verkaufswagen pro angefangenem Quadratmeter Verkaufs- oder Lagerflächen pro Tag <ul style="list-style-type: none"> • für Obst, Gemüse sonstige Pflanzen und Blumen sowie andere nicht verarbeitete Waren 0,40 € • für verarbeitete Waren und sonstige Produkte 0,60 € 2. für auf dem Marktgelände abgestellte Kraftfahrzeuge pro angefangenem Quadratmeter pro Tag 0,50 € 3. für die Benutzung eines Stromanschlusses pro Anschluss und Tag 2,50 € 	<p style="text-align: center;">§ 4 Höhe der Gebühren</p> <p>Die Wochenmarktgebühren betragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Marktständen und/oder Verkaufswagen pro angefangenem Quadratmeter Verkaufs- oder Lagerfläche im Jahr (0,40€ pro m² bei 104 Markttagen) 41,60€ 2. für die Benutzung eines Stromanschlusses pro Anschluss im Jahr (2,50€ pro Tag bei 104 Markttagen) 260,00€
<p style="text-align: center;">§ 5 Entstehung, Fälligkeit und Zahlung</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuteilung des Standplatzes. (2) Die Fälligkeit der Gebühren tritt mit der Bekanntgabe der Forderungen ein. (3) Die Jahresgebühr ist in einem Betrag oder in 1/4-jährlichen Abschlägen zum 1.2., 1.5., 1.8. und 1.11. zu zahlen. 	<p style="text-align: center;">§ 5 Entstehung, Fälligkeit und Zahlung</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuteilung des Standplatzes. (2) Die Fälligkeit der Gebühren tritt mit der Bekanntgabe der Forderungen ein. Sie ist im Voraus in voller Höhe zu entrichten. (3) Wird der Wochenmarkt von der Marktbehörde abgesagt, verringert sich in diesem Fall nicht die Gesamtgebühr; es erfolgt keine anteilige Rückerstattung. (4) Die Jahresgebühr ist in einem Betrag oder in 1/4-jährlichen Abschlägen zum 1.2., 1.5., 1.8. und 1.11. zu zahlen.
<p style="text-align: center;">§ 6 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Ladenburg über die Erhebung von Wochenmarktgebühren vom 23.07.1997, geändert am 26.09.2001, außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Ladenburg über die Erhebung von Wochenmarktgebühren vom 23.07.1997, zuletzt geändert am 28.10.2015 außer Kraft.</p>